

BERND WASS

PHILOSOPH

Der Begriff der Verantwortung

Glühend sind die Plädoyers für die Verantwortung auf der einen Seite, düster die Kunde von ihrem Untergang auf der anderen. Vielen ist sie zum heiligen Gral geworden – entscheidend in der Bewältigung von Lebenskrisen, der Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Kundenbindung, als Führungstool oder zur Lösung von politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Problemen. Es gilt sie einzufordern, zu delegieren, zu übernehmen. Für viele andere wiederum ist sie schlechterdings bereits tot. In einer Diktatur des Nutzens, in der wir zusehends leben, und in der der ökonomische Vorteil, das Einzige scheint, woran sich alles Tun auszurichten hat, ist sie ein Klotz am Bein, den man los werden muss – was kümmert’s uns. Philosophisch gesehen ist Verantwortung zunächst nur ein Begriff, ein Zeichen vor dem Bezeichneten, ein Stellvertreter. Anders als im Alltag geht es in der Philosophie über weite Strecken nicht darum, den Begriff der Verantwortung zu *verwenden*, weder im Hinblick auf die eine noch im Hinblick auf die andere Richtung, sondern darum, ihn *aufzuklären*. Ohne nämlich über eine hinreichend genaue Vorstellung davon zu verfügen, womit wir es diesem Begriff nach überhaupt zu tun haben, geht alles Reden und Denken über Verantwortung ins Leere. Arbeit am Begriff, wie man auch sagt. Das ist seit Platon die genuine philosophische Herangehensweise an Fragen über Mensch und Welt – der jeweils erste Schritt zu einem tauglichen Gedankengebäude, eine Sache betreffend, die man zu verstehen sucht.

Du rühmst gewisse Gegenstände als schön, lobst gewisse Taten als tapfer, eine gewisse Haltung als besonnen, du preisest den Protagoras und andere als hervorragend Gebildete und Meister der Bildung, du nennst als Objekt der Redekunst: Entscheidung über Recht und Unrecht, und so fort. Nun denn, so lehre mich – du scheinst es [doch] zu wissen –: was ist *das* Schöne, *das* Tapfre, *das* Besonnene, oder Schönheit, Tapferkeit, Besonnenheit; was ist Bildung, was Recht, Gerechtigkeit und das Gegenteil? Regelmäßig erweist sich dann, daß der Gefragte davon nicht Rechenschaft geben kann, sondern beschämt gestehen muß, daß er nicht wußte, was er damit eigentlich sagte, wenn er diese [...] Prädikate zuversichtlich austeilte.¹

Auch im Fall der Verantwortung liegt der Verdacht nahe, dass es den meisten, die darüber sprechen, ähnlich ergehen könnte, wie jenen, in diesem Zitat von Platon genannten, sodass sie letztlich, fragte man sie, eingestehen müssten, dass sie nichts über diese Sache wissen. So erschließen sich aber auch die Probleme nicht, die diesem Phänomen inhärent sind, und die Angelegenheit bleibt im Dunklen. *Wir* freilich begehen solcher Art Anfängerfehler nicht – widmen uns daher vor aller Rede einer eingehenden philosophischen Begriffsklärung.

Seiner Grundbedeutung nach bezeichnet der Begriff der Verantwortung die Möglichkeit, einem Menschen die Folgen seines Handelns vorzuhalten sowie die daraus erwachsende Nötigung für diesen Menschen, sich gegenüber dieser Vorhaltung zu verteidigen. Schon in dieser ersten Annäherung lassen sich die wesentlichen Ingredienzien von Verantwortung deutlich einsehen: *Handlungen* (bzw. deren Unterlassungen), *Handlungsfolgen* und *Rechtfertigung*. Theorien der Verantwortung stehen dementsprechend vor zwei Aufgaben- bzw. Problemfeldern: Sie haben erstens auf einer ganz grundsätzlichen Ebene die Voraussetzungen dafür zu klären, warum Menschen (etwa im Unterschied zu Tieren und Gegenständen) *überhaupt* für ihr Handeln verantwortlich sein oder gemacht werden können. Dass dem so ist, das wird ja dem Begriff von Verantwortung nach unterstellt. Als Begründung wird in der Regel auf Handlungs- bzw.

¹ Natorp, Paul: Platons Ideenlehre, Meiner, Hamburg, 2004, S. 3.

Willensfreiheit rekuriert und auf die sich daraus ergebende Möglichkeit, zwischen alternativen Handlungsmöglichkeiten zu entscheiden. Zweitens müssen Kriterien benannt werden, nach denen bestimmte Handlungsfolgen bestimmten Handlungssubjekten zugeschrieben werden können. Solche Kriterien sind theoretisch ebenso bedeutsam wie praktisch: Sie legen fest, *wer* für eine Handlung bzw. Handlungsfolge zu bestrafen oder zu belohnen ist und fungieren damit als Instrument der Handlungsbewertung und Handlungskontrolle. Mit anderen Worten: Es gilt die Struktur, oder besser gesagt, die *Form* der Verantwortung einsichtig zu machen. Lassen Sie uns also diese beiden Problemfelder skizzieren. Einerseits um zu einer präziseren Auffassung des Verantwortungsbegriffs zu gelangen, andererseits um der Probleme gewahr zu werden, mit denen wir es aus philosophischer Sicht zu tun haben, sobald von Verantwortung die Rede ist.

Beginnen wir bei der Frage nach den allgemeinen Voraussetzungen dafür, warum Menschen prinzipiell für ihr Tun verantwortlich sein oder gemacht werden können. Von jeher werden zwei Aspekte diskutiert: Handlungsfreiheit und Willensfreiheit. Im Sinne der Handlungsfreiheit gilt als frei, wer das, was er tut, auch unterlassen könnte. Bereits Aristoteles spricht in diesem Zusammenhang von der Freiwilligkeit einer Handlung und bezieht sich dabei auf die Abwesenheit von äußerem und innerem Zwang. Über Handlungsfreiheit verfügt demnach, wer weder durch äußeren noch inneren Zwang zu irgendeiner Handlung genötigt wird. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn man von einem Bankräuber – der vielleicht sogar seine Waffe auf einen richtet – dazu genötigt wird, den Geldschrank zu öffnen und es ist ebenso wenig der Fall, wenn man, z. B. aufgrund einer psychischen Erkrankung, etwa einer neurotischen Zwangsstörung, gar nicht anders handeln kann als man es de facto tut. In beiden Fällen kann man sinnvollerweise nicht von der Freiwilligkeit der jeweiligen Handlung sprechen. Dass man schlechterdings aber nur für jene Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, die in diesem Sinn freiwillig vollzogen wurden, das leuchtet unmittelbar ein. Wer unter dem Einfluss von äußeren oder inneren Zwängen handelt, wer also dementsprechend gar nicht anders handeln kann, dem sind die Folgen seines Handelns nur schwer vorzuhalten. Handlungsfreiheit ist eine relativ einfache, transparente Angelegenheit, die keine grundsätzlichen gedanklichen Probleme aufwirft. Sehr viel schwieriger und undurchsichtiger wird die Angelegenheit im Fall der Willensfreiheit. Willensfreiheit besteht in der Fähigkeit, seine eigenen Präferenzen selbst zu bestimmen und seine Handlungsgründe selbst zu wählen. In seinem Wollen ist demnach frei, wer hierzu in der Lage ist. Ob Menschen tatsächlich willensfrei sind, ist in der Philosophiegeschichte kontrovers diskutiert worden. Bis noch vor Kurzem war diese Diskussion eine rein philosophische Angelegenheit. Neuerdings melden sich aber auch die empirischen Wissenschaften zu Wort, insbesondere Neurophysiologie und Hirnforschung. Ihren radikalen Befunden zufolge handelt es sich im Fall der Willensfreiheit um eine pure Illusion. Unser Wollen ist demnach immer schon durch unsere Erbanlagen, unsere Erziehung, unser soziales Milieu oder schlechthin durch komplexe, physische Hirnprozesse determiniert. Wie hat der Hirnforscher Gerhard Roth sinngemäß gemeint: Menschen können im Sinne eines persönlichen Verschuldens schlichtweg nichts dafür, für das, was sie wollen und wie sie sich entscheiden. Doch ohne Willensfreiheit keine Handlungsfreiheit. Der Wert der Handlungsfreiheit liegt darin, dass wir imstande sind, entsprechend der Präferenzen und der Handlungsgründe, die wir uns geben, und aufgrund derer wir zwischen Handlungsalternativen wählen, zu handeln. Wenn aber Präferenzen

und Handlungsgründe fremdbestimmt sind, dann ist es auch unser tun. Eine letztgültige Antwort auf die Frage nach der Willensfreiheit sowie jener nach Handlungsfreiheit in ihrem Gefolge, wird, auch wenn sie bis dato noch nicht gegeben wurde, unser Konzept von Verantwortung maßgeblich beeinflussen. Es wird sich zeigen, ob wir gute Gründe für die Annahme haben, dass wir tatsächlich für unser Handeln verantwortlich sind, insbesondere für die Folgen desselben. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass neben den soeben betrachteten empirischen bzw. metaphysischen Voraussetzungen für Verantwortung, auch eine erkenntnistheoretische diskutiert wird. Dieser Voraussetzung zufolge kann man nur für solche Handlungen verantwortlich gemacht werden, die unter voller Kenntnis der jeweiligen Rahmenbedingungen vollzogen wurden. Auch das ist auf den ersten Blick einleuchtend. Wenn einem relevante Informationen beispielsweise vorenthalten wurden, deren Kenntnis zu einer gänzlich anderen Entscheidungsgrundlage geführt hätte, so ist es nur schwer vorstellbar, für das Geschehene verantwortlich zu sein oder gemacht werden zu können. Auf den zweiten Blick allerdings könnte man sich auch leicht aus jeglicher Verantwortung »herausstehlen«. Man müsste sich nur auf eine gewisse epistemische Überforderung berufen, die sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit den meisten Entscheidungs- und Handlungsfällen gegeben ist. Die Entgegnung der Wahl würde dann wohl lauten: »Hätte ich davon gewusst, so hätte ich anders entschieden und folglich ganz anders gehandelt«. So plausibel es ist Verantwortung relativ zu einem bestimmten Wissensstand zu denken, so problematisch ist es zugleich.

Kommen wir zur begrifflich-logischen Struktur bzw. zur Form von »Verantwortung«. Selbst dann, wenn wir davon ausgehen, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und der Frage nach den epistemischen Rahmenbedingungen gelöst sind, so ist die Frage nach dem inneren Zusammenhang von Verantwortung dennoch offen. Die Einsicht, dass wir prinzipiell, für unser Handeln bzw. dessen Folgen verantwortlich sein bzw. gemacht werden können, ist sozusagen nur die halbe Miete. Wir haben es nämlich im Fall des Verantwortungsbegriffs – aus logischer Sicht – mit einer mindestens vierstelligen Relation zu tun. Das heißt, dass dieser Begriff nicht eine Eigenschaft irgendeines Gegenstandes zum Ausdruck bringt, sondern eine Beziehung *zwischen* Gegenständen. Sein sinnvoller Gebrauch setzt voraus, dass jede der vier Stellen belegt ist. Deshalb gilt: Ein *Subjekt* ist für ein *Objekt* vor einer *Instanz* in Bezug auf ein *Normen-* oder *Wertsystem* verantwortlich. Nur insofern diese semantischen Dimensionen der Verantwortungsrelation – »Subjekt«, »Objekt«, »Instanz« und »Wertsystem« – geklärt sind, lässt sich Verantwortung de facto zuschreiben. Diese gilt es nun näher zu beleuchten.

Zur ersten Dimension: Als *Subjekt* der Verantwortung sind zunächst – das ist bereits in den vorangegangenen Ausführungen durchgeklungen – einzelne Menschen in Betracht zu ziehen. Dass dem so ist, ist aber nur scheinbar trivial. In der gegenwärtigen Verantwortungsdebatte hat z. B. ein Typ von Handlungen bzw. Handlungsfolgen an Bedeutung gewonnen, der die individualistischen Voraussetzungen des klassischen Verantwortungsmodells – dem gemäß eben Menschen Handlungssubjekte sind – sprengt. In vielen Bereichen – möglicherweise auch in Ihrem – ist das typische Handlungssubjekt ein organisiertes Kollektiv, z. B. ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Regierung. Damit stellt sich aber unweigerlich die Frage, ob die jeweiligen Handlungen bzw. Handlungsfolgen den einzelnen Mitgliedern zuzuschreiben sind oder dem Kollektiv selbst. Und was genau heißt es, dass ein Kollektiv verantwortlich ist? Wer ist in einem solchen Fall der wirkliche

Adressat für Verantwortung? Noch schwieriger ist diese Frage dort zu beantworten, wo bestimmte Geschehnisse durch das kollektive Handeln zufälliger oder latenter Gruppen verursacht werden, die keine stabile innere Struktur und keine gemeinsamen Ziele haben. Sind z. B. alle diejenigen, die im Alltag CO₂ freisetzen für den Treibhauseffekt und die globale Klimaerwärmung verantwortlich? Man ist geneigt mit Ja zu antworten, doch das greift zu kurz. Obwohl die Klimaerwärmung zweifellos durch menschliches Handeln verursacht wird – wenn auch womöglich nicht ausschließlich –, so ist es in diesem Fall unmöglich, ein Subjekt eindeutig als den Verursacher und dementsprechend als verantwortlich zu identifizieren. Die verfügbaren Verantwortungskonzepte erfüllen in allen diesen Fällen ihre zentrale Aufgabe nicht: eine klare Linie zwischen denen zu ziehen, die verantwortlich sind und denen, die es nicht sind. Man könnte auch sagen: Wenn alle verantwortlich sind, dann ist es niemand mehr, denn wen soll man im konkreten Fall »anklagen«?

Zur weiten Dimension: Als *Objekte* der Verantwortung fungieren zunächst und in erster Linie Folgen von Handlungen bzw. Folgen von Unterlassungen. Auch das wurde bereits gesagt. Die Zuschreibung von Verantwortung erfolgt im Nachhinein und konzentriert sich zumeist auf *negative* Folgen. Man wird für die Folgen seiner Handlungen *nicht* verantwortlich gemacht, wenn alles gut gegangen ist, weshalb der Verantwortungsbegriff – im Fall der *Folgen-Verantwortung* – über weite Strecken mit dem Schuldbegriff identifiziert wird. Unproblematisch scheint darüber hinaus, was es heißt, dass ein Handlungssubjekt für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist: Angenommen ich fahre bei roter Ampel in eine Kreuzung ein. Insofern es z. B. zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug kommt, bin ich für diesen Zusammenstoß verantwortlich. Wie aber ist es um meine Verantwortlichkeit in folgendem Szenario bestellt: Das Fahrzeug, mit dem ich zusammenstoße, rast in eine Tankstelle. Die Tankstelle fängt Feuer. Das Feuer greift auf ein nah gelegenes Wohnhaus über. Alle Bewohner müssen evakuiert werden. Nun könnte man doch sagen, dass auch die Evakuierung des Wohnhauses eine Folge meiner ursprünglichen Handlung ist. Das Wohnhaus hätte ja nicht evakuiert werden müssen, denn es wäre nicht in Brand geraten, wäre ich nicht bei roter Ampel in die Kreuzung eingefahren. In diesem Fall hätte es ja keinen Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug gegeben und eo ipso auch keine einzige der anderen Folgen. Bin ich also nicht nur für den Zusammenstoß mit dem Fahrzeug verantwortlich, sondern letztlich auch für die Evakuierung des Gebäudes? Das Problem ist dieses: Greift die Folgen-Verantwortung nicht zu kurz, wenn ich nur für die Erstfolge einer Handlung verantwortlich gemacht werden kann? Greift sie aber andererseits nicht viel zu weit, wenn ich auch für die Folge der Folge der Folge einer Handlung verantwortlich zeichne, ad infinitum?

Neben der Folgen-Verantwortung wird auch über die so genannte Fürsorge- oder Präventions-Verantwortung diskutiert. In diesem Fall werden Dinge, Zustände oder Personen zum Objekt der Verantwortung. Die Eltern sind z. B. für Ihre Kinder verantwortlich, der Haumeister für das funktionieren der Heizung. Die Zuschreibung von Verantwortung erfolgt dann im Vorhinein und ist an positiv bewerteten Zielen orientiert. Hier wird der Verantwortungsbegriff zumeist mit dem Pflichtbegriff identifiziert. Ein großer Teil dieser Diskussion bezieht sich – vor allem in jüngerer Zeit – auf die Frage, ob der traditionell recht enge Kreis dessen, wofür wir eine Fürsorge- oder Präventions-Verantwortung haben, nicht um die Natur und die künftigen Generationen ausgeweitet werden muss. Der Philosoph Hans Jonas etwa hat die Auffassung vertreten, dass wir nicht weniger

als für die gesamte Biosphäre des Planeten verantwortlich sind, und zwar schlichtweg deshalb, weil wir die Macht darüber haben. Nach Jonas können wir dieser Verantwortung nur dann nachkommen, wenn wir die, vor allem in der Philosophie der Neuzeit ausgebildete, *Überzeugung von der Wertneutralität der Natur* aufgeben und zu einem Verständnis von Natur zurückkehren, demnach sie als in sich selbst wertvoll gilt. Mit dieser These wird aber nicht nur der Umfang unserer Verantwortung erweitert, sondern zugleich ein bemerkenswerter Wechsel der Ebenen vollzogen: Es wird eine Verantwortung zweiter Stufe eingeführt, der zufolge wir nicht nur für die Folgen unseres Handelns, sondern auch für die Folgen unseres Denkens verantwortlich sind.

Zur dritten Dimension: Mit dem Übergang vom Handeln zum Denken kommen *Normen- oder Wertsysteme* in Spiel, denen zufolge bestimmte Handlungsfolgen (im Sinne der retrospektiven Folgen-Verantwortung) oder bestimmte Zustände (im Sinne der prospektiven Fürsorge-Verantwortung) als gut oder schlecht bewertet werden. Damit befinden wir uns lebenspraktisch im Reich der Moral, philosophisch im Reich der Ethik. Die Zuschreibung von Verantwortung ist bis zu diesem Punkt normativ neutral; sie gewinnt ihre moralische Dimension – ergo ihre fundamentale Bedeutung im Zusammenleben der Menschen – erst durch den Akt der Folgen- bzw. Zustandsbewertung. Um aber einen solchen Bewertungsakt vollziehen zu können, bedarf es eines Systems moralischer Normen und Werte. Und insofern ist das Konzept ›Verantwortung‹ radikal von einem moralischen Standpunkt abhängig. Dies führt uns gleichsam in das äußerste schwierige Feld der Ethik. Es ist nämlich keineswegs so, dass in modernen, pluralistischen und über weite Strecken säkularen Gesellschaften ein solches, allgemein verbindliches, Normen- bzw. Wertsystem existiert. Ein und dieselbe Handlung könnte daher zugleich als ›verantwortungsvoll‹ und ›verantwortungslos‹ bewertet werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass in Fragen der Moral ein umfassender Konsens erreicht werden kann, werden wir im Hinblick auf die normative, sprich moralische Seite der Verantwortung auch in Zukunft mit gravierenden Differenzen leben müssen. Von weitreichender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass wir es aber nicht nur mit konfligierenden Moralvorstellungen zu tun haben, sondern auch mit Konkurrenz zwischen moralischen und nicht-moralischen Normen- bzw. Wertsystemen. So sind die Mitglieder einer Institution, Organisation oder Profession *deren* Normen und Werten verpflichtet, die aber keineswegs notwendig mit den allgemeinen moralischen »Gesetzen« zusammenfallen. Im Gegenteil, nicht selten ist es der Fall, dass sie mit diesen sogar in Konflikt stehen. Die Managerin oder der Manager eines Unternehmens z. B., die den Aktionären gegenüber für ein möglichst gutes Geschäftsergebnis verantwortlich sind, erfüllen damit eo ipso ebenso wenig eine moralische Verantwortung, wie etwa die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler, die sich allein für die Entdeckung neuer Wahrheiten verantwortlich sehen. Die Berufung auf eine institutionelle oder professionelle Verantwortung kann aber nicht von moralischer Verantwortung entbinden.

Zur vierten und letzten Dimension: zur Frage nach der *Instanz* der Verantwortung. Dem Wortsinn nach heißt ›Verantwortung‹ soviel wie: ›Antwort geben‹. Diesem Wortsinn liegt die Vorstellung eines Gerichtsverfahrens als Modell der Verantwortung zugrunde: Ein Individuum hat auf eine Anklage hin einem Richter Antwort zu geben. Hier wird die *Instanz*, vor der man sich zu verantworten hat als wesentliches Element der Verantwortungsrelation deutlich. Eine solche Instanz findet sich auch in der religiösen Idee einer menschlichen Verantwortung vor Gott, wie sie das Alte

und das Neue Testament kennen. Auf der Basis verschiedener Instanzen kann eine Unterscheidung verschiedener Arten von Verantwortung vorgenommen werden. So sind ganz grundsätzlich rechtliche, religiöse, politische, institutionelle und moralische Verantwortung unterscheidbar. Eine Differenzierung, die im Übrigen in jeder Verantwortungsdebatte neu vollzogen werden muss. Es bedeutet einen erheblichen Unterschied, ob wir über Fragen z. B. der politischen oder moralischen Verantwortung diskutieren. Überhaupt erlaubt es uns diese Differenzierung festzustellen, in wieweit die Arten der Verantwortung heterogen sind, wann und ob sie ineinander übergehen bzw. in welcher Hinsicht sie miteinander in Konflikt stehen. Besondere Schwierigkeiten wirft die Frage nach der Verantwortungsinstanz in moralischer Hinsicht auf. Vor *wem* haben wir uns in moralischer Hinsicht *de facto* zu verantworten? Im Unterschied etwa zum Gerichtsverfahren oder zum Manager eines Unternehmens – hier sind die Verantwortungsinstanzen schnell festgestellt – gibt es im Hinblick auf moralische Verantwortung keine so einfache Antwort. Das hat vor allem damit zu tun, dass Moral ein autonomes System ist – im Unterschied etwa zum Recht, das ein heteronomes ist. Wenn Normen – wie in der Moral – autonom aufgestellt sind, bleiben sie den freien Entschlüssen des Einzelnen überlassen. Heteronome Normen gehen indes von einer Autorität aus. Das ist in unserem Rechtssystem der Souverän, sind in einem Unternehmen vielleicht die Eigentümer oder die Aktionäre. *Doch ohne Instanz keine Verantwortung.* Ein große Rolle im Zusammenhang mit moralischer Verantwortung spielt daher die Idee des *Gewissens*, verstanden als »das Bewusstsein eines inneren Gerichtshofs im Menschen«. Da diese Idee in der Tradition der abendländischen Philosophie in einem religiösen Sinn gedeutet wurde, ist sie in der neueren Diskussion nichtsdestoweniger in den Hintergrund gerückt. An ihre Stelle ist weitgehend die Annahme einer (virtuellen) Rechtfertigung gegenüber der moralischen Gemeinschaft insgesamt oder gegenüber den von einer Handlung betroffenen getreten. Ob eine solche virtuelle Instanz tatsächlich tauglich ist, um moralisch verantwortlich sein oder gemacht werden zu können, ist aber offen.

Fassen wir zusammen: In einer ersten Annäherung haben wir mit ›Verantwortung‹ einerseits die Möglichkeit bezeichnet, einem Menschen die Folgen seines Handelns vorzuhalten, andererseits die Nötigung zur Verteidigung, die sich aus dieser Vorhaltung ergibt. Im Anschluss daran haben wir die Problemfelder diskutiert, die diesem Begriff bzw. dem damit einhergehenden gedanklichen Konzept inhärent sind: nämlich einerseits die Frage nach den prinzipiellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um überhaupt verantwortlich sein bzw. gemacht werden zu können; andererseits die Frage nach der inneren Struktur der Verantwortung bzw. der logischen Form des Verantwortungsbegriffs.

Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für Verantwortung war von Handlungsfreiheit, Willensfreiheit und Wissensbeständen die Rede. Es war davon die Rede, dass vernünftigerweise nur diejenigen für ihre Handlungen verantwortlich zeichnen, die selbige in Abwesenheit von äußerem oder innerem Zwang vollziehen. Ebenso davon, dass Handlungsfreiheit ohne Willensfreiheit zu wenig Freiheit wäre. Willensfreiheit besteht ja in der Fähigkeit, seine eigenen Präferenzen selbst zu bestimmen und seine Handlungsgründe selbst zu wählen; wenn aber Präferenzen und Handlungsgründe fremdbestimmt sind, dann ist es auch unser tun. Darüber hinaus haben wir einen Aspekt diskutiert, demzufolge Verantwortung abhängig ist von einem bestimmten Bestand an

Wissen. Was daraus folgte, war gewissermaßen ein Widerspruch: Es schien plausibel Verantwortung relativ zu einem bestimmten Bestand an Wissen zu denken, zugleich aber auch unplausibel.

Im Zusammenhang mit der logischen Form des Verantwortungsbegriffs schließlich hat sich gezeigt, das ›Verantwortung‹ vernünftigerweise als vierstellige Relation aufzufassen ist, derart, dass ein *Subjekt* für ein *Objekt* vor einer *Instanz* in Bezug auf ein *Normen-* bzw. *Wertesystem* verantwortlich ist. Was die semantische Dimension dieser Relation betrifft, so haben wir im Hinblick auf die *Subjekte* der Verantwortung darüber diskutiert, ob es sich hierbei trivialerweise nur um Menschen handeln kann, oder ob auch andere »Gegenstände« als Verantwortungssubjekte infrage kommen – etwa ein Wirtschaftsunternehmen oder eine Regierung – und mit welchen Problemen man es dann zu tun hat. Im Hinblick auf die *Objekte* der Verantwortung haben wir von Handlungsfolgen gesprochen und zwischen Folgen-Verantwortung und Fürsorge-Verantwortung unterschieden. Das zentrale Problem der Folgen-Verantwortung war die Frage, ob wir lediglich für Erstfolgen verantwortlich zeichnen oder aber auch für die Folgen von Erstfolgen und wo eine solche Kette gegebenenfalls zu unterbrechen ist. Das zentrale Problem der Fürsorge-Verantwortung wiederum war die Frage nach der Ausweitung der Verantwortung, etwa im Sinne Jonas auf die gesamte Biosphäre. Im Hinblick auf die *Instanz* der Verantwortung mussten wir feststellen, dass es Verantwortung, ohne einer Instanz, der gegenüber wir verantwortlich zeichnen, gar nicht geben kann, und dass sich die Festlegung einer solchen Instanz, gerade in einem der wichtigsten Fälle, nämlich im Fall der Moral, als äußerst schwierig erweist. Und im Hinblick auf das *Normen-* bzw. *Wertesystem* endlich zeigte sich, dass Verantwortung nicht gleich moralische Verantwortung ist, und dass moralische Normen und Wertesysteme mit außermoralischen, die gleichermaßen zur Bewertung von Handlungsfolgen oder Zuständen dienen können, oftmals in Konflikt geraten.

Resümierend könnte man sagen: Probleme wohin das Auge reicht. Das ist typisch für die philosophische Arbeit. Ihr Thema ist nämlich das Selbstverständliche und gerade darum Unverstandene.